

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Der in diesen Bedingungen verwendete Begriff Software bezeichnet die Standard-Software „2B Advice PRIME®“ auf dem Programmstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden.

Der Begriff Lizenz bezeichnet den Umfang der Nutzung der Software zum bestimmungsgemäßen Gebrauch, den 2B Advice dem Kunden gegen Zahlung einer einmaligen Lizenzgebühr gestattet.

Schadsoftware bezeichnet Programme welche die Verfügbarkeit, Integrität oder die Vertraulichkeit von Daten gefährden, wie etwa Viren, Würmer oder Trojaner.

Die bestimmungsgemäße Nutzung besteht, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich in der Nutzung der Software als Datenschutzmanagement-Lösung.

Third-Party-Software bezeichnet Quellcode, weitergabefähige Daten und/oder andere Dateien, die von einem Fremdhersteller zur Verfügung gestellt werden.

2 GELTUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen/Unternehmern für die zeitlich unbefristete Überlassung und Nutzung der Software gegen Zahlung der für die jeweilige Softwareversion vereinbarten Lizenzgebühr durch den Kunden.

Sie gelten nicht für zusätzliche Leistungen wie die Installation, Integration oder Anpassung der Software an die Bedürfnisse des Kunden.

3 ART UND UMFANG DER LEISTUNG

2B Advice überlässt dem Kunden die Software zur dauerhaften Nutzung. Soweit im Hauptvertrag nicht anders vereinbart, richtet sich der Umfang der Leistung nach diesen Bedingungen.

Die Software verfügt über eine kontextsensitive Hilfe und wird mit einem Handbuch in digitaler Form geliefert.

2B Advice hat die Software vor der Auslieferung mit aktueller Anti-Viren-Software überprüft und erklärt, dass sie bei dieser Überprüfung keine Anhaltspunkte für Schadsoftware gefunden hat.

Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten verantwortlich. Es obliegt ihm, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung seiner EDV-Systeme oder der in diesen EDV-Systemen gespeicherten Daten zu gewährleisten.

4 NUTZUNGSBEFUGNIS

Alle gewerblichen Schutzrechte an der Software stehen 2B Advice oder ihren Zulieferern zu. Die Software unterliegt dem Urheberrechtsschutz.

4.1 NUTZUNG ZUM BESTIMMUNGSGEMÄSSEN GEBRAUCH

2B Advice räumt dem Kunden die Nutzung der Software zu dem bestimmungsgemäßen Gebrauch in folgendem Umfang ein:

2B Advice räumt dem Kunden vorbehaltlich der Ziffer 6 dieser Bedingungen das zeitlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Nutzungsrecht an der Software ein.

Der Kunde ist berechtigt, eine Kopie der Software zu fertigen, sofern dies für Sicherungs- oder Archivierungszwecke erforderlich ist. Alternativ darf der Kunde die Software auf eine einzige Festplatte speichern und das Original lediglich für Sicherungs- und Archivierungszwecke vorhalten.

Der tatsächlich mögliche Nutzungsumfang wird über einen Lizenzschlüssel geregelt. Der Lizenzschlüssel wird benutzt, um eine Lizenzdatei vom 2B Advice Lizenzierungsserver zu beziehen. Nach der notwendigen Aktivierung kann die Software mit dieser Lizenzdatei nur auf diesem Rechner betrieben werden.



4.2 ÜBERTRAGUNG DER SOFTWARE AN EINEN DRITTEN

Der Kunde ist zur Übertragung der Software an einen Dritten berechtigt. Macht der Kunde von diesem Recht Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung erlöschen die Nutzungsrechte des Kunden. Der Kunde muss in diesem Fall alle vorhandenen Kopien der Software löschen oder diese an 2B Advice zurückgeben, sofern eine Kopie nicht im Rahmen von Archivierungspflichten erforderlich ist und diese Kopie ausschließlich zur Erfüllung der Archivierungspflichten verwendet wird.

Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Rechte an der Software, an den Speichermedien oder an der Dokumentation zu übertragen, zu vermieten, zu verleihen, zu kopieren, zu bearbeiten, das Arrangement der Software zu ändern oder andere Umarbeitungen, einschließlich Fehlerbeseitigungen daran vorzunehmen, die Software oder die Dokumentation zu übersetzen, unter zu lizenzieren, im Timeshare-Verfahren zu nutzen oder sie auf elektronischem Weg an Dritte zu übertragen oder von Dritten zu empfangen.

Die Software unterliegt dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz und der deutschen Außenwirtschaftsordnung. Im Falle einer Überlassung der Software innerhalb eines Mitgliedslandes der Europäischen Gemeinschaft ist eine bestimmungsgemäße Nutzung im gesamten Gebiet der Europäischen Union und jedes Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässig. Die Software enthält Methoden zur Kryptographie und kann daher bei einer Übertragung außerhalb dieses Gebietes Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

4.3 THIRD-PARTY-SOFTWARE

Die Software enthält möglicherweise Third-Party-Software. Für die Verwendung von Third-Party-Software können die Lizenzbedingungen des Fremdherstellers gelten. Der Kunde beachtet daher die in der Online-Dokumentation hinterlegten Lizenzbedingungen der Fremdhersteller. In jedem Fall gelten die Bestimmungen des Fremdherstellers ergänzend, nicht jedoch anstelle dieser Lizenzbedingungen.

4.4 DEKOMPILIERUNG

Der Quellcode der Software unterliegt dem Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der 2B Advice und ihrer Zulieferer.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software in eine andere Code-Form zu bringen, es sei denn, dass urheberrechtliche Vorschriften diese Befugnis ausdrücklich vorsehen. Soweit keine gesetzliche Erlaubnis hierfür besteht, darf der Kunde insbesondere keine Kenntnis von dem Quellcode der Software nehmen, den von 2B Advice zur Verfügung gestellten Maschinencode nicht dekompileieren oder deassemblieren sowie die Software nicht bearbeiten oder zurückentwickeln.

5 VERGÜTUNG

Der Kunde zahlt die für das jeweilige Produkt vorgesehene Lizenzgebühr, welche sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste für die Software bemisst.

6 ENTZUG DER NUTZUNGSRECHTE / PROGRAMMSPERRE

Verletzt der Kunde schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte an der Software, kann 2B Advice die eingeräumten Nutzungsrechte außerordentlich kündigen. Diese außerordentliche Kündigung setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung voraus.

Im Falle der wirksamen Kündigung ist der Kunde verpflichtet, das Original der Software einschließlich der Dokumentation und alle Kopien zu löschen oder an 2B Advice zurückzugeben. Der Kunde hat über die vollständige Löschung auf Anforderung von 2B Advice eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Die Software verfügt über keine Maßnahmen zum Kopierschutz. Die Software enthält eine Programmsperre, welche die Nutzung der Software gemäß der von dem Kunden eingeräumten Lizenz bestimmt. 2B Advice darf und wird die im Rahmen der erworbenen Lizenz eingeräumten Nutzungsrechte nicht nachträglich über die Programmsperre einschränken. Etwas anderes gilt für den Fall, dass 2B Advice zur außerordentlichen



Kündigung nach Absatz 1 dieser Ziffer berechtigt ist oder der Kunde mit einer kostenlosen Einzelplatzversion von seinem Werbewiderspruchsrecht Gebrauch macht. Wird die Programmsperre aktiv, bleibt ein lesender Zugriff auf angelegte Mandanten und Verfahren jedenfalls erhalten. Die durch die Programmsperre gesperrten Mandanten können jedoch nicht weiter bearbeitet werden, neue Verfahren für diese Mandanten nicht angelegt und bestehende Verfahren ebenfalls nicht bearbeitet werden.

7 GEWÄHRLEISTUNG

2B Advice überlässt dem Kunden die Software frei von Mängeln (Sach- und Rechtsmängel). Ein unerheblicher Sachmangel ist unbeachtlich.

2B Advice weist den Kunden in der Preisliste ausdrücklich auf die erforderlichen Systemvoraussetzungen hin. Der Kunde stellt sicher, dass die für den Einsatz der Software erforderlichen Systemvoraussetzungen bei ihm vorliegen. Eine unzureichende Systemumgebung bei dem Kunden begründet keine Gewährleistungsansprüche gegen 2B Advice, es sei denn der Kunde weist nach, dass die vorhandene Systemumgebung nicht ursächlich für den Mangel ist.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt ab Lieferung der Software an den Kunden.

Der Kunde zeigt 2B Advice einen Mangel hinreichend konkret unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Kenntnis, schriftlich an.

2B Advice kann den Mangel durch Nachbesserung beseitigen oder eine mangelfreie Software liefern. Bei der Ersatzlieferung ist 2B Advice auch zur Lieferung einer neuen Programmversion mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang berechtigt, es sei denn dies ist für den Kunden unzumutbar, etwa weil der Kunde neue Hardware oder neue Betriebssystemsoftware für den Einsatz der neuen Programmversion beschaffen müsste. Eine erneute Einarbeitung des Kunden oder Mitarbeitern des Kunden in eine gegebenenfalls geänderte Programmstruktur oder Anwenderführung begründet keine Unzumutbarkeit.

Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl die Lizenzgebühr herabsetzen (Minderung), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Der Rücktritt vom Vertrag schließt das Recht auf Schadensersatz nicht aus.

Die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn 2B Advice ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der Mangel beseitigt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von 2B Advice verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen. Eine nicht konkrete Mangelbezeichnung setzt diese Frist für 2B Advice nicht in Gang.

8 HAFTUNG

Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach den Bestimmungen dieses Abschnitts.

2B Advice haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von 2B Advice oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von 2B Advice beruhen.

Im Übrigen haftet 2B Advice nur dann unbeschränkt, wenn die Software die garantierte Beschaffenheit nicht aufweist sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet 2B Advice nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Absatz 4 dieses Abschnitts.





2^B Advice
The Privacy Benchmark

AGB „LIZENZ“ FÜR DIE ÜBERLASSUNG DER SOFTWARE 2B ADVICE PRIME®

2B Advice haftet für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Fünffache der Lizenzgebühr sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien der Daten eingetreten wäre.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHaftG).

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen von dem Kunden sowie einem Vertreter der 2B Advice unterzeichnet sein. Dies gilt auch für den Fall, dass das Schriftformerfordernis abbedungen werden soll.

Diese Lizenzbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen ergeben ist der Sitz von 2B Advice, sofern der Kunde Kaufmann im Rechtssinne, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Die Nichtigkeit einzelner Klauseln dieser Lizenzbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.



2B Advice GmbH -
the privacy benchmark
Joseph-Schumpeter-Allee 25
53227 Bonn

Phone: +49 228 926 165 100
Fax: +49 228 926 165 109
info@2b-advice.com
www.2b-advice.com

Handelsregister-Nr.:
Bonn HRB 12713
USt-IdNr.: DE 228678751